Gemeinde Ehrenkirchen
Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald

Rechnungsamt
7801 Ehrenkirchen
Eing. 22. MAI 1990

Gebührenordnung

für die Benutzung der
"St. Gallushalle"
im Ortsteil Norsingen

Der Gemeinderat hat am 23. April 1990 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der "St. Gallushalle" im Ortsteil Norsingen beschlossen:

A: Allgemeines
Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) der "St. Gallushalle" im Ortsteil Norsingen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den nachstehenden Bestimmungen.

B: Erhebung der Benutzungsgebühren

§ 1
Laufender Übungsbetrieb

(1) Die Halle wird der Grundschule für deren laufenden Schulsport und für Veranstaltungen im schulischen Interesse gebührenfrei überlassen.

(2) Für die regelmäßige Benutzung der Halle zu Trainingszwecken durch Sport- und sonstige Vereine und Gruppen wird eine Benutzungsgebühr (Energiekostenbeitrag) je Stunde erhoben. Diese beträgt für die Inanspruchnahme der gesamten Halle (3/3) je Stunde 12,-- DM, für die Inanspruchnahme von 1/3 der Halle 4,-- DM und für die Inanspruchnahme von 2/3 der Halle 8,-- DM je Stunde. Für die besondere Benutzung der Bühne wird eine Gebühr von 3,-- DM je Stunde erhoben. Maßgebend hierfür ist der aufgestellte Hallenbelegungsplan.

§ 2
Veranstaltungen

Für die vom Bürgermeisteramt oder von der Ortsverwaltung Norsingen genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

1. Von einheimischen Veranstaltern:

a) Hallenteil (1/3) mit Bühne	200,-- DM/Tag
b) Hallenteil (2/3) ohne Bühne	200,-- DM/Tag
c) Gesamte Halle (3/3) mit Bühne	350,-- DM/Tag
d) Küche und Foyer	50,-- DM/Tag
e) Jugendraum	60,-- DM/Tag

Bei Nichtinanspruchnahme der Bühne ermäßigen sich die Gebühren von a) und c) um 20,-- DM.

Für kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird ein Nachlaß auf die Positionen a) bis d) von 20 v.H. der vorstehenden Beträge gewährt.

2. Von auswärtigen Veranstaltern:

a) Hallenteil (1/3) mit Bühne	300,-- DM/Tag
b) Hallenteil (2/3) ohne Bühne	300,-- DM/Tag
c) Gesamte Halle (3/3) mit Bühne	525,-- DM/Tag
d) Küche und Foyer	75,-- DM/Tag
e) Jugendraum	90,-- DM/Tag

Bei Nichtinanspruchnahme der Bühne ermäßigen sich die Gebühren von a) und c) um 30,-- DM.

Während der Heizperiode wird ein gesonderter Heizungszuschlag von 50,-- DM je Tag erhoben.

3. Für die Anwesenheit des Hausmeisters werden je Stunde 15,-- DM berechnet.

§ 3

Sonstige Kosten

Falls der Gemeinde durch den Betrieb der Halle zusätzliche Kosten für Sonderreinigung, Hausmeister etc. entstehen, die durch den Veranstalter oder Betreiber der Halle unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.

§ 4

Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenvorschuß

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Halle einen Gebührenvorschuß zu erheben.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden, abgesehen von den Fällen des § 5 mit Beendigung der Benutzung der Halle zur Zahlung fällig. Wird eine Gebühr länger als einen Monat nach Bekanntgabe nicht entrichtet, so wird vom Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Kalendermonats ein Säumniszuschlag wie bei den Gemeindesteuern erhoben.

Für Veranstalter, welche die Halle regelmäßig benützen, kann vom Bürgermeisteramt eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7

Änderungen, Ergänzungen

Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat bei Bedarf nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 23. April 1990

GEMEINDE EHRENKIRCHEN

Der Gemeinderat

Ruch, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsbestätigung

Vorstehende Gebührenordnung wurde am 4. Mai 1990 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen Nr. 18, entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, veröffentlich.